

(Ministerialdirektor Mitsche.)

(A) hat das Finanzministerium schon in der Verordnung vom 25. März 1924 hingewiesen, die abgedruckt ist im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 11.

Die bei Durchführung der Aufwertung von Hypotheken erwachsenden Gebühren und Stempel halten sich nach alledem in mäßigen Grenzen. Zu einer weiteren Herabsetzung liegt kaum ein Anlaß vor. Noch weniger könnte die Regierung zu einem völligen Erlaß gelangen.

Übrigens sind die Grundbuchführer schon durch eine Rundverfügung des Justizrechnungsamtes vom Dezember 1924 angewiesen worden, die Kosten der Eintragung einer Aufwertung in der dargelegten Weise zu berechnen.

Abgeordneter Bentler: Ich möchte die Anfrage noch ergänzen und dem Herrn Ministerialdirektor noch folgendes zur Erwägung anheimgeben. Er sagt: Stempel-erhebung tritt nicht ein, wenn der Eintrag bzw. die Berichtigung nicht auf Grund einer Bewilligung erfolgt. Ich weiß, daß diese Bewilligung vom Grundbuchrichter nicht erfordert zu werden braucht, nicht erfordert werden wird, vielleicht wenn der Fall klar liegt. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß der hervorragende Kommentator der Aufwertungsvorschriften, Mügel, in seinem Kommentar ausdrücklich sagt:

Der Richter wird bei der Ausübung seines Ermessens mit großer Vorsicht verfahren müssen, weil seine Entscheidung nicht nur für Gläubiger und Eigentümer, sondern auch für nachstehende Berechtigte von großer Bedeutung ist. Der Grundbuchrichter wird daher trotz der Vorschrift im § 3 Abs. 2 G. B. I in vielen Fällen nicht umhin können, zur Eintragung eine Bewilligung zu fordern.

(B) Wer unsere Grundbuchrichter kennt, wird von vornherein annehmen, daß diese, gestützt auf Mügel, wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle sagen: Bring mir die Bewilligung des anderen Teils, es ist mir doch bedenklich, hier auf einseitigen Antrag die Eintragung vorzunehmen. Ich würde der Regierung dankbar sein, wenn sie darauf hinwirkte, daß nach dieser Richtung die Grundbuchrichter entgegenkommend sind; die Verantwortung ist für sie natürlich groß, jedenfalls könnte man erwägen, ob nicht Stempelfreiheit auch im Falle der Bewilligung zugestanden wird (Sehr richtig! bei den Dtschnat.), so daß nicht mit der Bewilligung gleich die Stempellast eintritt.

Stellvertretender Präsident Dr. Eckardt: Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, dem eingeschobenen Punkte: Erste Beratung der Vorlage Nr. 180, den Entwurf einer ersten Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes betreffend.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es wird vorgeschlagen, die Vorlage dem Besoldungsausschuß zu überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich habe dem Hause noch mitzuteilen, daß ein Brief eingegangen ist:

An Stelle des aus dem Prüfungsausschuß ausgeschiedenen Abg. Paul Berk schlagen wir den Abg. Glombika vor.

Die Kommunistische Fraktion.

Der Landtag ist hiermit einverstanden.

Nun hätte ich noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung am Dienstag, dem 5. Mai 1925, nachmittags 1 Uhr, zu verkünden. Die Tagesordnung ist dort angeschlagen. Erhebt sich Widerspruch? — Das Wort hat der Herr Abg. Lieberasch.

Abgeordneter Lieberasch: Ich beantrage, auf die Tagesordnung vom Dienstag noch zu setzen die kommunistische Anfrage Nr. 1253. Sie behandelt einen polizeilichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit in Penig, der sich stützt auf eine aufgehobene Polizeiverordnung. In Penig wollten bei einer Wahlversammlung einige Ausländer sprechen, die Polizei hat das verhindert. Es gilt, nicht nur die Versammlungsfreiheit zu schützen, sondern auch das Leben der Menschen, die in die Versammlungen gehen; in Halle sind auf Grund dieser Polizeiverordnung 10 Arbeiter in der Versammlung durch die Polizei erschossen worden. Wenn hier im Landtag nicht Klarheit geschaffen wird, daß auch für Sachsen dasselbe zutrifft, was in dem weit reaktionärerem Preußen zugegeben worden ist, daß die Polizeiverordnung aufgehoben worden ist und daß Runge deshalb über Bord geworfen werden mußte, so muß man die Frage so schnell als möglich erledigen. Ich beantrage daher, diese Anfrage mit auf die nächste Tagesordnung zu setzen. (D)

Stellvertretender Präsident Dr. Eckardt: Ich lasse hierüber abstimmen und frage:

Will der Landtag die Anfrage Nr. 1253 auf die nächste Tagesordnung setzen?

Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt bei der verkündeten Tagesordnung.

Ich möchte nachträglich noch bemerken, daß gewünscht wird, daß der Herr Abg. Glombika auch an Stelle des Abg. Paul Berk in den Ausschuß für Beamtenfragen eintritt. Das wird zur Kenntnis genommen.

Damit wäre unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 46 Minuten nachmittags.)